



Regierungsratsbeschlüsse seit 1803 online

<http://www.staatsarchiv.zh.ch/query>

Signatur **StAZH MM 3.26 RRB 1912/2194**
Titel **Wasserwerk Eglisau.**
Datum 01.11.1912
P. 766–767

[p. 766] Der schweizerische Bundesrat teilt durch Schreiben vom 17./21. August 1912 mit, er habe die Vernehmlassung der Konzessionsbewerber um das Wasserwerk bei Eglisau vom 28. März 1912, sowie den abgeänderten Entwurf für die Fischtreppe nach dem System Denil der badischen Regierung zur Kenntnis gebracht. Diese erkläre mit Schreiben vom 8. August 1912 ihr Einverständnis mit der Ausführung des abgeänderten Fischtreppenprojektes, sowie mit der im Schreiben des zürcherischen Regierungsrates vom 18. April 1912 erwähnten Anregung. Der Bundesrat hat demgemäß das Projekt genehmigt mit zwei Bedingungen, die der im Schreiben vom 18. April 1912 enthaltenen Anregung entsprechen.

Auf Antrag der Baudirektion

beschließt der Regierungsrat: // [p. 767]

I. Schreiben an den Verwaltungsrat der Elektrizitätswerke des Kantons Zürich:

Der schweizerische Bundesrat teilt uns durch Schreiben vom 17./21. August 1912 mit, die badische Regierung habe sich mit dem abgeänderten Entwurf für die Fischtreppe am Wasserwerk Eglisau nach dem System Denil, sowie mit unsern Anregungen betreffend Erweiterung der Ruheplätze zur Verlangsamung des Wasserdurchflusses und betreffend Anbringung von zwei weiteren Öffnungen je über den Wangen der Treppenläufe, einverstanden erklärt. Der Bundesrat habe demnach das abgeänderte Projekt genehmigt mit folgenden Bedingungen:

In Ergänzung dieses Entwurfes sind die vorgesehenen Ruhebecken einseitig um 50 cm zu erweitern, um den Wasserdurchfluß dort zu verlangsamen.

Ferner sind am untern Ende der Fischtreppen, und zwar je über den Wangen der Treppenläufe, noch je zwei wehere Öffnungen anzubringen. Um zu erreichen, daß das Wasser stets nur aus zwei gegenüberliegenden Öffnungen austritt, sind bei Mittelwasser die untersten, bei Hochwasser auch die zweituntersten Öffnungen jeweilen durch Schützen zu schließen.

Auf die Erbringung des Nachweises der Zweckmäßigkeit der neuen Fischtreppe durch Versuch oder Modell wird verzichtet, in der Meinung, daß die Erfahrungen mit der Denilschen Treppe am Kraftwerk Augst-Wyhlen, die nach der unmittelbar bevorstehenden Eröffnung des Betriebes dieses Werkes gemacht werden können, eine hinreichende Beurteilung der Wirkungsweise dieser Treppen in den besondern Verhältnissen des Oberrheins ohnehin ermöglichen werden.



Wir geben Ihnen von dem Schreiben des Bundesrates in Abschrift Kenntnis und ersuchen Sie, uns die abgeänderten Vorlagen zu Händen des Bundesrates und der badischen Regierung in siebenfacher Ausfertigung einzureichen.

II. Mitteilung an die Baudirektion.

[Transkript: OCR (Überarbeitung: Team TKR)/07.04.2017]